

Antrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Bärbel Höhn, Kerstin Andreae, Ingrid Hönlinger, Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unerlaubte Telefonwerbung wirksam bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ungewollte Initiativanrufe von Unternehmen verstoßen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und stellen einen nicht akzeptablen Eingriff in die Privatsphäre der Verbraucherinnen und Verbraucher dar. Belästigungen durch Gewinnspiele mit der Aufforderung zurückzurufen, auch als automatisierte Anwählprogramme (sogenannte Predictive Dialer) sind durch die gesetzlichen Maßnahmen aus dem Jahr 2009 nicht eingedämmt worden.

In den ersten neun Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen im August 2009 sind allein bei der Bundesnetzagentur 57000 schriftliche Beschwerden eingegangen. Die Verbraucherzentralen haben in einer viermonatigen Erhebung von März bis Juni 2010 ebenfalls 40753 Beschwerden zu unerwünschter Telefonwerbung entgegengenommen.

Eine dringend erforderliche Evaluierung der gesetzlichen Maßnahmen im Detail kann angesichts dieser Zahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die getroffenen Gesetzesmaßnahmen insgesamt gescheitert sind. Bundesrat, Verbraucherverbände und viele Experten in einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages hatten den Gesetzesvorschlag bereits im Vorfeld als unzureichend und nicht effektiv genug im Kampf gegen die unerlaubte Telefonwerbung kritisiert. Es gilt jetzt, nicht noch mehr Zeit und Geld zu verlieren, sondern unseriöse Geschäftsmodelle zügig und effektiv zu bekämpfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen unter Beachtung folgender Maßgaben geänderten Gesetzentwurf für die Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung vorzulegen und dabei:

1. eine Bestätigung für telefonisch angebotene Verträge, die gegen das Verbot der Telefonwerbung ohne Einwilligung des Verbrauchers nach § 7 Absatz 2 Nr. 2, 1. Alt. UWG verstoßen, vorzusehen,
2. für die Einwilligung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Telefonwerbung die Textform vorzuschreiben,
3. eine Registrierung für Anbieter telefonischer Gewinnspiele und Predictive Dialer verpflichtend vorzusehen sowie für von ihnen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern geschlossene Verträge

das Erfordernis einer nachträglichen Bestätigung in Textform mit angegebener Registrierungsnummer des Anbieters einzuführen,

4. eine Task Force einzurichten, die zusammen mit den Staatsanwaltschaften auf die konsequente Verfolgung von Straftatbeständen im Zusammenhang mit Rufnummermissbrauch und unlauterer Telefonwerbung hinwirkt.

Berlin, den 28. September 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung haben sich weitgehend als unwirksam erwiesen. Das belegt auch bundesweite Erhebung der Verbraucherzentralen. So lieferte beispielsweise die Verbraucherzentrale Hessen folgende Zahlen und Umfrageergebnisse: Die meisten Anrufe kommen aus dem Themenbereich der Gewinnspiele/ Lotterie, bei denen die Anrufer dafür werben, dass sich Verbraucher in Listen zur Teilnahme an Gewinnspielen eintragen. Laut Erhebung werden während des Anrufs Kontoverbindungen abgefragt und danach die Monatsbeiträge abgebucht. In Hessen gab es Fälle bei denen Verbraucher Kontoabbuchungen für bis zu 80 Gewinnspiele mit monatlichen Kosten von 4000 Euro beklagten. In vielen Fällen gaben sich die Anrufer als Verbraucherschützer aus, die angeblich Verbraucher vor lästiger Werbung schützen wollten und so ihr Ziel erreichten. Bei den eingegangenen Beschwerdefällen in Hessen haben fast alle Verbraucher (95,8 Prozent) angegeben, dass sie nicht mit dem Anruf einverstanden waren, es sich also de facto um unerlaubte Telefonwerbung handelte. Bei einem Drittel der Anrufe (33,4 Prozent) wurde das Verbot der Rufnummernunterdrückung missachtet. Insgesamt lag die Quote derer, denen am Telefon ein Vertrag untergeschoben wurde bei 89 Prozent.

Deshalb müssen telefonisch abgeschlossene Verträge zwischen Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern und Unternehmen, die unter Verstoß gegen das Verbot der Telefonwerbung ohne Einwilligung des Verbrauchers gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2, 1. Alt. UWG zustande gekommen sind, müssen mit neuen Ansätzen bekämpft werden.

Nr.1:

Nach derzeitiger Rechtslage bleiben die gravierenden Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, bei denen sich das unlautere Marktverhalten unmittelbar und zielgerichtet an einen einzelnen Verbraucherinnen und Verbraucher richtet, vertragsrechtlich sanktionslos. Die so geschlossenen Verträge sind trotz unlauteren Wettbewerbsverhaltens der Unternehmen wirksam. Dies ist nicht sachgerecht. Eine effiziente Durchsetzung des Verbots der Telefonwerbung ohne vorherige Einwilligung verlangt eine gesetzliche Regelung, die an der Rechtswirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages ansetzt. Die derzeitigen rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der unerlaubten Telefonwerbung sind nicht ausreichend, da sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern aufbürden, sich erst durch Widerruf von einem solchen, durch unlauteres Wettbewerbsverhalten zustande gekommenen Vertrag lösen zu können. Vielmehr kann in Streitfällen erst die Verbindung von nachträglicher Bestätigung und Beweislastumkehr der verbotenen Telefonwerbung ihre wirtschaftliche Verlockung nehmen.

Nr.2:

Das Erfordernis einer Textform gemäß § 126 BGB bei der Einwilligung, die neben klassischen Schriftsätzen auch Telefax-Nachrichten, maschinell erstellte Briefe, E-Mail-, Telegramm- oder SMS-Nachrichten umfasst, würde bestehende Restzweifel und Missbrauchsmöglichkeiten beseitigen und die Beweissituation für Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen erleichtern.

Nr.3:

Die Bundesnetzagentur bewertet weder die Geschäftsmodelle von Rufnummernbetreibern, noch verfügt sie über eine gesetzliche Grundlage, automatisierte Anwahlprogramme (Predictive Dialer) zu verbieten oder einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen. Gewinnspiele sind nach Aussagen der Verbraucherzentralen das Haupteingangstor für unerlaubte Telefonwerbung (66 % der über 40.000 registrierten Beschwerden). Unter Verbraucherschutzgesichtspunkten ist die schwebende Unwirksamkeit bis zur nachträglichen, in Textform gefassten Bestätigung von Verträgen, die sich in Folge nicht genehmigter telefonischer Kontakte ergeben, sachgerecht und angemessen. Eine Genehmigungspflicht für telefonische Gewinnspiele und Predictive Dialer erscheint angesichts des massiven Missbrauchs als mildestes Mittel, hier einen Ordnungsrahmen zu setzen.

Nr. 4:

Der sehr hohen Anzahl von über 57.000 Beschwerden bei der Bundesnetzagentur stehen bislang lediglich elf Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldbescheiden in Höhe von rund 694.000 Euro gegenüber. Die Rechtsverfolgungskapazitäten reichen offensichtlich nicht aus, um Zehntausende Verstöße effektiv zu bearbeiten. Die Länder sind in der Pflicht, sich dieser Aufgabe intensiver als bisher zu stellen. In Hessen wurde bereits eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen eingerichtet, die neben der Eingreifsreserve u.a. für Betrugsfälle größeren Ausmaßes aus den Bereichen unerlaubte Telefonwerbung und Betrug zur Verfügung steht. Die rasche und effektive Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Rufnummernmissbrauch und unlauterer Telefonwerbung ist eine wichtige Aufgabe des Verbraucherschutzes. Der Bund kann und muss eine beratende und koordinierende Funktion bei der Zusammenarbeit der Landesstaatsanwaltschaften übernehmen. Wir wollen keine neuen Bundeskompetenzen, aber wir wollen eine effektive Strafverfolgung sicherstellen. Eine von der Bundesregierung befristet geführte Task Force soll die Staatsanwaltschaften bei der schwerpunktmäßigen Verfolgung unterstützen, um so den rechtswidrigen Geschäftsmodellen die Attraktivität zu nehmen. Auch in anderen Bereichen wie der Lebensmittelkontrolle nimmt der Bund koordinierende Aufgaben wahr. Eine weiterhin ineffiziente Verfolgungspraxis würde das Vertrauen in die Rechtsordnung dauerhaft schädigen.